

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. November 1989

3601. Nutzungsplanung Thalwil (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 2673/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung. Wegen hängiger Rekurse wurden verschiedene Festlegungen einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. Mit Beschluss Nr. 1003/1988 hat der Regierungsrat die von der Genehmigung ausgenommenen Festlegungen nachträglich genehmigt; ausgenommen blieb die Reservezone Breiti/Mettli, da gegen diese Festlegung noch ein Verfahren hängig war. Am 14. Juni 1989 hat die Gemeindeversammlung von Thalwil in Ausführung des Urteils der Baurekurskommission II vom 11. März 1986 und des Regierungsratsbeschlusses vom 1. Februar 1989 (RRB Nr. 324) die Grundstücke Kat.-Nrn. 2203 und 4173 im Gebiet Breiti der zweigeschossigen Wohnzone zugeteilt. Der Genehmigung dieser Wohnzone sowie der restlichen Reservezone Breiti/Mettli steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Wohnzone W2 über die Grundstücke Kat.-Nrn. 2203 und 4173 im Gebiet Breiti gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Thalwil vom 14. Juni 1989 sowie die restliche Reservezone Breiti/Mettli gemäss Beschluss vom 28. Juni 1984 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, 8800 Thalwil (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Zonenplanausschnitts), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. November 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller